Allegato/Anlage A Rep/Urk 27.735 Racc/Samml 23.401

SATZUNG

der gemeinnützigen und partizipativen Stiftung

«nach uns.dopo di noi»

PRÄAMBEL

Im Sinne und unter Berücksichtigung auch und insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016 ist die Stiftung «nach uns.dopo di noi» eine auf das Gemeinwohl der Bevölkerung der Provinz Bozen ausgerichtete Einrichtung, die selbstbestimmt, eigenständig und eigenverantwortlich ihre institutionellen Ziele verfolgt und sich in ihrer Fördertätigkeit auf die Menschen in ihrem direkten Einzugsgebiet konzentriert.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit im allgemeinen Interesse der Südtiroler Bevölkerung aus. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Menschen mit verschiedensten Beeinträchtigungen und deren Angehörigen. Die Stiftung berät und unterstützt dabei betroffene Familien in Bezug auf die Planung, Umsetzung, Begleitung und Führung von individuellen Wohn- und Betreuungsprojekten, um den Menschen mit Beeinträchtigung eine stabile und gesicherte Zukunft zu eröffnen, die es ihnen erlaubt, auch nach dem Tod der Eltern oder anderer Bezugspersonen weiterhin ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die Stiftung bietet darüber hinaus Beratung und Unterstützung auch für Eltern und Bezugspersonen von Menschen mit Beeinträchtigung, die selbst pflegebedürftig werden und den Wunsch haben, selbst auch so lange als möglich in der eigenen Wohnung leben zu können.

ERSTER TITEL

Art. 1 (Gründung, Bezeichnung und Dauer)

Es wird die Stiftung mit der Bezeichnung «nach uns.dopo di noi» gegründet (in der Folge die „Stiftung“).

Sie strebt die Eintragung in das Staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors (*Registro Unico Nazionale del Terzo Settore; RUNTS*) an. Mit dieser Eintragung wird die Stiftung eine Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) und sie wird die Bezeichnung «Stiftung nach uns.dopo di noi - KDS» annehmen.

Die Stiftung hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 (Autonomie und anwendbare Bestimmungen)

Unter Berücksichtigung auch und insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016 ist die Stiftung eine juristische Person des Privatrechts ohne Gewinnabsicht und genießt vollständige statutarische und verwaltungsmäßige Autonomie.

Die Stiftung achtet die Grundsätze des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 (*Codice del Terzo Settore*) und organisiert sich nach dem Modell einer gemeinnützigen und partizipativen Stiftung.

Sie achtet ferner alle geltenden Gesetzesbestimmungen und, soweit anwendbar, die

Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 3 (Sitz)

Die Stiftung hat ihren Rechtssitz in Bozen.

Art. 4 (Stiftungszweck)

Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt ausschließlich Ziele gemeinnütziger Art, insbesondere durch Leistungen und Dienste sozialer Natur laut Art. 5, Absatz 1, Buchst. a), des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017. Als Einrichtung des dritten Sektors übt sie ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, um auf gemeinnütziger Basis und ohne Gewinnabsicht bürgerliche, solidarische und sozial nützliche Zwecke zu verfolgen. Zu diesem Zweck übt sie die Tätigkeit laut Art. 5, Absatz 1, Buchst. a), des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 aus, und zwar: (a) soziale Interventionen und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 1, Absätze 1 und 2, des Gesetzes Nr. 328 vom 8. November 2000 in seiner geänderten Fassung und späteren Änderungen, sowie Interventionen, Dienstleistungen und Leistungen gemäß Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 sowie gemäß Gesetz Nr. 112 vom 22. Juni 2016, jeweils in geltender Fassung.

Sie wird sich als dienstleistende Einrichtung schwerpunktmäßig um das Wohlbefinden sowie die Interessensvertretung (in der Folge das „Anliegen“) von Personen (in der Folge die „Begleiteten“) kümmern, die insbesondere im Sinne des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 und jedweder anderen einschlägigen Bestimmung, darunter auch im Sinne des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016, eine dauerhafte oder vorübergehende, stabile oder fortschreitende physische, kognitive oder sensorische Beeinträchtigung oder eine psychische Erkrankung haben, mit dem Ziel und Zweck, den Begleiteten durch die Planung, Umsetzung, Begleitung und Führung von individuellen Wohn- und Betreuungsprojekten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, auch und insbesondere nach dem Tod der Eltern.

Die Stiftung erbringt Beratungs-, Forschungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Menschen mit Beeinträchtigung, die trotz eigener Pflegebedürftigkeit den Wunsch haben, weiterhin und so lange als möglich in der eigenen Wohnung zu leben und dort betreut zu werden. In diesem Falle gelten auch Eltern und Bezugspersonen von Menschen mit Beeinträchtigung als Begleitete.

Jedes Anliegen der Begleiteten wird individuell erhoben und geprüft sowie anschließend aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Begleiteten und/oder mit deren rechtmäßigen Vertretern im Rahmen der hierfür der Stiftung zur Verfügung stehenden Vermögens- und Finanzmittel umgesetzt.

Art. 5 (Tätigkeit der Stiftung)

Die Tätigkeit der Stiftung dient ausschließlich der Erreichung des Stiftungszwecks gemäß Art. 4. Die Stiftung kann ihre Tätigkeit direkt oder durch dem Stiftungszweck dienliche Dienstleister oder Unternehmen (in der Folge die „zweckdienlichen Unternehmen“) ausüben, die ausschließlich für die direkte Erreichung der statutarischen Zielsetzungen tätig sind. Die Stiftung kann gegebenenfalls auch Beteiligungen an diesen Unternehmen halten.

In jedem Fall handelt die Stiftung nur in einer Weise, die ihr aufgrund ihrer gemeinnützigen

Natur und als juristische Person des Privatrechts mit Verwaltungsautonomie gestattet ist.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit mit jener von anderen Körperschaften mit ähnlichen Zielsetzungen abstimmen und gemeinsam vorantreiben. Die Stiftung kann weiters nationalen und internationalen Organisationen beitreten, die mit den Zielsetzungen der Stiftung kohärente Tätigkeiten ausüben. Die Stiftung beachtet dabei, dass die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften oder Organisationen keine Tätigkeit mit sich bringt, die über den von Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 gesetzten Rahmen einer reinen Neben- oder Hilfstätigkeit hinausgeht.

Die Stiftung konzentriert ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen. Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann die Tätigkeit der Stiftung – unter Beachtung der vom Stiftungsrat dazu erlassenen Vorgaben – im begründeten Einzelfall auch auf andere Gebiete ausgedehnt werden; dies jedoch immer unter Berücksichtigung der bis anhin zitierten Gesetzesbestimmungen.

Die Informationen zur Stiftungstätigkeit müssen leicht zugänglich und in leicht verständlicher Sprache veröffentlicht werden.

Art. 6 (Interne Reglements)

Die Vorgangsweisen zur Erreichung der statutarischen Zielsetzungen und die Regelung der Verwaltung und Organisation der Stiftung können in internen Reglements festgehalten werden, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates genehmigt werden.

Diese Reglements müssen, unter anderem, insbesondere die Vorgangsweisen im Hinblick auf die Formalisierung von Vertragsverpflichtungen gegenüber den Begleiteten behandeln; dies insbesondere, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Begründung der getroffenen Entscheidungen, die Risikobewertungen sowie der größtmögliche Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen gewährleistet sind.

Art. 7 (Vermögen)

Das Vermögen der Stiftung ist zur Gänze an die Erreichung der statutarischen Zielsetzungen gebunden. Es wird ausschließlich für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ebenso ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, wie sie von dieser Satzung vorgegeben werden, verwendet.

Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Gründungskapital, aus dem Dotationsfonds, welcher im Rahmen der oder im Anschluss an die Stiftungsgründung eingebracht wird, aus den obligatorischen und freiwilligen Rücklagen sowie aus den Betriebsüberschüssen zusammen und wird gesteigert durch:

a) Rückstellungen auf Pflichtrücklagen gemäß Bilanzrichtlinien;

b) unentgeltliche Zuwendungen jeglicher Art, die ausdrücklich zur progressiven Vermögensbildung bestimmt sind, darunter auch allgemeine Schenkungen oder Erbschaften sowie Zuwendungen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Art. 32 des Zivilgesetzbuches;

c) freiwillige Rücklagen oder Rückstellungen, deren Bildung vom Stiftungsrat beschlossen wird, um den Erfordernissen der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik der

Stiftung besser entsprechen zu können.

Die Stiftung darf an die Mitglieder ihrer Organe und an ihre Gründer und Angestellten weder Teile des Vermögens oder des Ertrages, noch jede andere Form von wirtschaftlichen Erlösen ausschütten oder zuweisen, mit Ausnahme der Vergütungen laut Art. 32 sowie unbeschadet des Art. 8 des vorliegenden Statuts.

Bei der Vermögensverwaltung hält sich die Stiftung an Kriterien der Vorsicht, indem sie durch Diversifizierung des Risikos den Wert des Vermögens sichert und einen angemessenen Ertrag erzielt. Urteile über Entscheidungen in der Verwaltung müssen auf jeden Fall im Licht des Kontextes sowie der zur jeweiligen Zeit verfügbaren Informationen gefällt werden, und nicht aufgrund einer Bewertung im Nachhinein.

Die Verfahren der Vermögensverwaltung können durch ein eigenes Reglement geregelt werden.

Für die Vermögensverwaltung kann sich die Stiftung befähigter Dienstleister bedienen. Die Wahl des Vermögensverwalters muss Kriterien entsprechen, die ausschließlich auf die Wahrung der Interessen der Stiftung abzielen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, kann der Stiftungsrat einen unabhängigen technischen Beirat ernennen, der sich auch aus Mitgliedern von Stiftungsorganen sowie externen unabhängigen Fachexperten zusammensetzt. Ihm wird der Auftrag erteilt, anhand der vorher vom Stiftungsrat festgesetzten Kriterien den Finanzdienstleister für die Vermögensverwaltung zu wählen.

Art. 8 (Verwendung der Umsatzerlöse und der Jahreserträge)

Die Stiftung verwendet ihre Umsatzerlöse:

a) für Betriebskosten und andere Spesen, unter Berücksichtigung der Prinzipien der Angemessenheit der Kosten im Verhältnis zur Struktur und zu der von der Stiftung ausgeübten Tätigkeit;
b) für Steuern und andere abgabenrechtliche Verpflichtungen.

Sie verwendet ihre Jahreserträge (Gewinne):

a) für obligatorische Rückstellungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder Vorgaben des Stiftungsrates;
b) für andere vom Statut vorgesehene Zwecke, Reinvestition des Ertrags oder fakultative Rückstellungen oder Rücklagen stets gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder Vorgaben des Stiftungsrates.

ZWEITER TITEL

Art. 9 (Mitglieder der Versammlung)

Die Versammlung besteht aus einer offenen Anzahl von Mitgliedern (in der Folge die „Mitglieder“).

Die Mitglieder haben keinen Anspruch weder auf das Vermögen noch auf die Erträge der Stiftung. Davon ausgenommen sind mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die den Begleiteten oder deren Angehörigen daraus entstehen können, dass die Stiftung aufgrund vertraglicher Regelung bei der Umsetzung und Führung von Wohnprojekten bestimmte Betriebskosten übernimmt.

Art. 10 (Wahl der Mitglieder)

Die Mitgliedschaft wird durch Wahl seitens der Versammlung nach vorhergehender Überprüfung der vom vorliegenden Statut verlangten Anforderungen erworben. Die Wahl wird durch ein im Sinne von Art. 6 genehmigtes Reglement geregelt.

Art. 11 (Anforderungen an die Mitglieder)

Die Mitglieder der Stiftung werden unter jenen Personen, einschließlich der Begleiteten und deren Angehörigen, ausgewählt, die aktiv zur Verwirklichung der Interessen und der Ziele der Stiftung beitragen können und deren Rechtschaffenheit und Ansehen unbestritten sind.

Art. 12 (Dauer der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet.

Art. 13 (Unvereinbarkeit)

Nicht zu Mitgliedern gewählt oder designiert werden können:

a) diejenigen, gegen welche, auch in ihrer Eigenschaft als Rechtsvertreter von Körperschaften, Vollstreckungsverfahren wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Stiftung anhängig sind oder welche mit derselben behängende Rechtsstreitigkeiten haben oder ihr Schäden oder Verluste zugefügt haben;

b) die Angestellten der Stiftung oder der kontrollierten Gesellschaften während der Dauer ihres Dienstverhältnisses und jene, die in eine Lage gemäß Art. 14 des vorliegenden Statuts geraten;

c) wer sich mit einem Mitglied in einer zivilrechtlich eingetragenen Partnerschaft oder einer De-facto-Partnerschaft befindet oder im ersten, zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Art. 14 (Verfall)

Die Mitgliedschaft verlieren:

1. die Mitglieder, die zur Verwirklichung der Interessen und Ziele der Stiftung keinen aktiven Beitrag mehr leisten;
2. die Mitglieder, die wegen einer ehrenrührigen Handlung verurteilt werden oder in eine Lage geraten, die mit den Interessen oder dem Ansehen der Stiftung nicht vereinbar ist;
3. die Mitglieder, die in eine der unter Buchst. a) und b) des Art. 13 angegebenen Situationen geraten;
4. beide Mitglieder, die in die unter Buchst. c) des Art. 13 angegebene Situation geraten;
5. die Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen der Versammlung unentschuldigt fernbleiben oder sich bei diesen auch nicht vertreten lassen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Situation laut Punkt 1. vorliegt, obliegt der Versammlung, die auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern die Mitgliedschaft mit Mehrheitsbeschluss widerrufen kann.

Die Mitgliedschaft geht abschließend durch Rücktritt des Mitgliedes verloren, und zwar mit

Wirkung vom Datum des Erhalts der entsprechenden Mitteilung durch die Stiftung.

DRITTER TITEL

Art. 15 (Organe)

Bei der Zusammensetzung der Stiftungsorgane ist auf die Ausgewogenheit der Geschlechter sowie der Generationen zu achten. Alle im vorliegenden Statut beschriebenen Organe, Ämter und Funktionen verstehen sich geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter ein.

Organe der Stiftung sind:

a) die Versammlung;

b) der Stiftungsrat;

c) der Verwaltungsrat;

d) der Präsident;

e) der Aufsichtsrat.

Alle Sitzungen der Organe können auch mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, sofern die genaue Identifizierung der zur Teilnahme berechtigten Personen gewährleistet ist und alle Teilnehmer in der Lage sind, in Echtzeit sich zu allen Fragen zu äußern und Dokumente einzusehen, diese zu empfangen und zu übermitteln. In diesem Fall gilt die Sitzung als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende und der Schriftführer gleichzeitig befinden.

Erster Abschnitt

Versammlung

Art. 16 (Aufgaben)

Die Versammlung vertritt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Stiftungsrates, ausschließlich die Interessen der Stiftung.

In diesem Sinne kann die Versammlung mit Vorschlägen und Anträgen an die Organe der Stiftung einen aktiven Beitrag zur Tätigkeit der Stiftung und deren Ausrichtung leisten.

Unter Beachtung von Art. 10 nimmt die Versammlung die Wahl der Mitglieder sowie, unter Berücksichtigung von Art. 26 und Art. 38, die Ernennung von so vielen Mitgliedern des Stiftungsrates vor, dass sie die Hälfte der Mitglieder dieses Organs vertreten.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme.

Art. 17 (Aussetzung des Stimmrechts)

Das Stimmrecht in der Versammlung jener Mitglieder, die zu Stiftungsräten, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten oder zum Geschäftsführer ernannt werden, wird mit Annahme der Ernennung von der Versammlung ausgesetzt.

Die Aussetzung hat nicht zur Folge, dass die betroffenen Mitglieder durch die Wahl neuer Mitglieder ersetzt werden müssen.

Art. 18 (Vertretung)

Die Mitglieder können sich bei der Versammlung nur durch andere Mitglieder mittels entsprechender schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmachten können weder den Mitgliedern des Stiftungsrates noch den Verwaltungs- und Aufsichtsräten und auch nicht den Angestellten der Stiftung erteilt werden.

Die Vollmacht gilt nur für eine einzige Sitzung, und kein Mitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 19 (Einberufung)

Die ordentliche Versammlung wird vom Verwaltungsrat wenigstens einmal im Jahr und auf jeden Fall innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einberufen.

Außerdem muss die Versammlung auf schriftlichen, von mindestens 20 Mitgliedern an den Verwaltungsrat gestellten Antrag einberufen werden, wobei die zu behandelnden Themen, die in die Zuständigkeit der Versammlung fallen, aus dem Antrag hervorgehen müssen.

Art. 20 (Art der Einberufung)

Die Einberufung der Versammlung muss den Mitgliedern, den Mitgliedern des Stiftungsrates und den Verwaltungs- und Aufsichtsräten mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin mittels Schreiben auch in digitaler Form, jedenfalls aber mit sicherer Zustellung zugesandt werden und das Datum, die Uhrzeit, den Ort, an dem die Sitzung stattfindet, sowie die Tagesordnung enthalten.

Mit derselben Einladung hat eine zweite Einberufung zur Versammlung zu erfolgen, die jedoch nicht am selben Tag stattfinden kann, für den die erste Einberufung vorgesehen ist.

Die Mitglieder können selbst Punkte vorschlagen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sofern diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen und mindestens 20 Mitglieder vor dem Einberufungsbeschluss von Seiten des Verwaltungsrates darum ansuchen. Falls der Vorschlag nach dieser Frist einlangt, wird er bei der nächsten Einberufung der Versammlung berücksichtigt.

Art. 21 (Beschlussfähigkeit)

Die Versammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, und in zweiter Einberufung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt wurde, werden nicht gezählt.

Art. 22 (Beschlussfassungen)

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Anzahl der Anwesenden wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden mitgeteilt.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel in offener Abstimmung.

Abstimmungen in Bezug auf Wahlen oder jedenfalls solche, die Personen betreffen, müssen geheim erfolgen, mit Ausnahme der Abstimmungen betreffend die Ernennung der Stimmzähler.

Falls die Zahl der befürwortenden Stimmen die Hälfte der Anwesenden nicht überschreitet,

gilt der Vorschlag als abgewiesen, unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes.

Bei Abstimmungen betreffend die Ernennung von neuen Mitgliedern gelten jener Kandidat oder jene Kandidaten als gewählt, die – unabhängig von der im 1. Absatz dieses Artikels vorgesehenen Mehrheit – die Stimmen von nicht weniger als einem Fünftel der sich im Amt befindenden Mitglieder erhalten haben. Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt wurde, werden nicht mitgezählt.

Falls mehrere Kandidaten eine über dem erwähnten Quorum liegende Anzahl von Stimmen erhalten haben, gilt jener Kandidat als gewählt, der die höchste Anzahl von Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird eine zusätzliche Stichwahl vorgenommen.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Versammlung kann, falls erforderlich, zwei Stimmzähler ernennen.

Das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und eventuell von den Stimmzählern unterzeichnete Protokoll ist gegenüber den Mitgliedern, auch jenen, die nicht anwesend waren oder ihren Dissens ausgedrückt haben, voll beweiskräftig.

Auf Anfrage der Betroffenen müssen die Erklärungen der Mitglieder im Protokoll zusammengefasst werden.

Art. 23 (Vorsitz)

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz. Präsident und Vizepräsident führen den Vorsitz ohne Stimmrecht.

Art. 24 (Schriftführer)

Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung ernannt.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu Stiftungsrat, Verwaltungsrat, Präsident, Aufsichtsrat

Art. 25 (Grundsätze der Ernennung und Anwendungsbereich)

Bei der Ernennung der Organmitglieder wendet die Stiftung Verfahren an, die sich an objektiven und transparenten Kriterien orientieren und die Prinzipien der Ehrbarkeit und fachlichen Eignung berücksichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Organe mit Personen besetzt werden, die im Tätigkeitsbereich der Stiftung möglichst wirksame Arbeit leisten können. Die Modalitäten und Verfahren zur Ernennung der Organmitglieder können zusätzlich zu den Vorgaben in diesem Statut auch in eigenen Reglements festgelegt werden.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen werden nicht auf die Mitglieder der Versammlung angewandt.

Art. 26 (Allgemeine Anforderungen der Ehrbarkeit und fachliche Eignung)

Die Mitglieder der Organe müssen aus Ländern der Europäischen Union stammen und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ihres Herkunftslandes befinden. Ihr Ansehen muss makellos und ihre Rechtschaffenheit unbestritten sein.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Ehrbarkeit erfüllen und müssen unter Personen ausgewählt werden, die über die entsprechende fachliche Eignung, Kompetenz und das nötige Ansehen verfügen und zur Verwirklichung der institutionellen Ziele der Stiftung beitragen können. Bei der Bestellung und Abberufung der Verwaltungs- und Kontrollorgane trifft der Stiftungsrat seine Entscheidungen mit dem Ziel, die jeweils geeignetsten Lösungen zu finden, um so die erfolgreiche Umsetzung der Tätigkeitsprogramme zu gewährleisten und die korrekte Arbeitsweise der Stiftung zu sichern.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Verwaltungs- und Kontrollorgane handeln eigenständig und unabhängig im ausschließlichen Interesse der Stiftung und keinesfalls als Vertreter der Körperschaften, von denen sie zwar designiert wurden, denen gegenüber sie aber nicht verpflichtet sind. Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit und der Redlichkeit verpflichtet.

Ämter in den Organen der Stiftung dürfen nicht von Personen bekleidet werden:

a) für die einer der Gründe der Nichtwählbarkeit und des Amtsverfalles laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuches zutrifft;

b) die von vorbeugenden Maßnahmen betroffen sind, welche von der Gerichtsbehörde im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 igF verfügt wurden, unbeschadet der Wirkungen der Wiedereinsetzung;

c) die mit rechtskräftigem Urteil, unbeschadet der Wirkungen der Wiedereinsetzung, zu Freiheitsstrafen für jedes beliebige, nicht fahrlässig begangene Verbrechen verurteilt wurden.

Ferner dürfen Ämter in den Organen der Stiftung nicht von Personen bekleidet werden, denen auf Antrag der Parteien im Wege der Strafzumessung eine der in Absatz 4, Buchst. c), dieses Artikels vorgesehenen Strafen auferlegt wurde, unbeschadet des Erlöschens der strafbaren Handlung.

Die Mitglieder jedes Organs müssen dem jeweiligen Organ bzw. der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat alle sie betreffenden Situationen zur Kenntnis bringen, die im Hinblick auf das Fortbestehen der Anforderung der Ehrbarkeit von Bedeutung sein könnten. Das zuständige Organ muss, aufgrund der vom Betroffenen gelieferten Informationen, umgehend die entsprechenden Entscheidungen zur Wahrung der Autonomie und des Ansehens der Stiftung treffen.

Der Stiftungsrat bestimmt die Vorgangsweise und die erforderlichen Unterlagen, aufgrund deren das zuständige Organ die Überprüfung der oben erwähnten Anforderungen vornimmt und die entsprechenden Maßnahmen ergreift. Dazu gehören auch die Entscheidungen über den Amtsverfall und die Amtsaussetzung des Betroffenen.

Art. 27 (Allgemeine Gründe der Unvereinbarkeit)

Das Amt des Mitgliedes eines Stiftungsorgans kann nicht bekleiden:

a) wer zu jeglichem Zeitpunkt die vom Statut vorgesehenen Anforderungen nicht mehr erfüllt;

b) wer mit einem Mitglied des Stiftungsrates verheiratet ist, sich in einer zivilrechtlich eingetragenen Partnerschaft oder einer De-facto-Partnerschaft befindet oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und wer mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates oder dem Geschäftsführer verheiratet ist, sich in einer zivilrechtlich eingetragenen oder einer De-facto-Partnerschaft befindet oder im ersten, zweiten oder dritten Grad verwandt bzw. verschwägert ist;

c) die sich im Dienst befindlichen Angestellten der Stiftung sowie wer mit den erwähnten Angestellten verheiratet ist, sich in einer zivilrechtlich eingetragenen Partnerschaft oder einer De-facto-Partnerschaft befindet oder im ersten bzw. zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;

d) die Mitglieder von Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen sowie die befristeten und unbefristeten Angestellten der designierungsberechtigten Körperschaften;

e) Regierungs- oder Parlamentsmitglieder auf europäischer oder nationaler Ebene, Mitglieder des Regionalausschusses bzw. des Regionalrates, der Landesregierung bzw. des Landtages, von Gemeindeausschüssen bzw. Gemeinderäten, der Landeshauptmann, Bürgermeister, der Präsident und die Mitglieder von Stadtviertelräten, der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates von Gebietskörperschaftsverbänden bzw. Bezirksgemeinschaften, der Präsident und die Mitglieder der Räte und Ausschüsse von Gemeindezusammenschlüssen, die Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident von Sonderbetrieben und der in Art. 114 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18. August 2000 genannten Einrichtungen, der Präsident und die Gremienmitglieder von Berggemeinschaften;

f) wer der Stiftung Schaden zugefügt oder behängende Rechtsstreitigkeiten mit ihr hat.

In Bezug auf Buchst. e) besteht die Unvereinbarkeit auch bei Personen, die in den sechs Monaten vor ihrer Designierung für diese Ämter kandidiert haben oder die in den zwei Jahren vor ihrer Designierung die oben genannten Funktionen innehatten. Stets in Bezug auf Buchst. e) legt die Stiftung mittels eines Reglements geeignete Regeln fest, um – auch durch Unterzeichnen eines Ethikkodexes – sicherzustellen, dass eine angemessene Frist zwischen der Kandidatur für politische Ämter (Wahlämter) und dem Ausscheiden aus dem Amt in der Stiftung besteht.

Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind untereinander unvereinbar. Das Mitglied eines Organs, das ein Amt in einem anderen Organ der Stiftung annimmt, verfällt automatisch von seinem ersten Amt. Dieselbe Unvereinbarkeit gilt auch für den Geschäftsführer der Stiftung.

Art. 28 (Allgemeine Gründe für einen Interessenskonflikt)

Gerät ein Mitglied eines Stiftungsorgans in eine Situation, die nicht ausdrücklich als Unvereinbarkeitsgrund vorgesehen ist, aus der sich aber ein Interessenskonflikt mit der Stiftung ergibt, so muss das betroffene Mitglied umgehend das Organ, dem es angehört, oder das statutarisch vorgesehene Bezugsorgan davon in Kenntnis setzen und darf an den Beschlussfassungen, die den Grund des Interessenskonfliktes zum Gegenstand haben, nicht teilnehmen.

Sollte die Konfliktsituation nicht nur zeitweilig sein, spricht sich das zuständige Organ – oder der Verwaltungsrat für den Geschäftsführer – wie bei einem Unvereinbarkeits- oder Aussetzungsgrund aus.

Art. 29 (Allgemeine Gründe für die Aussetzung der Amtsbefugnisse)

Gründe für die Aussetzung der Amtsbefugnisse eines Mitglieds eines Stiftungsorgans sind:

a) Verurteilung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für eine der strafbaren Handlungen gemäß Art. 26, Absatz 4, Buchst. c);

b) Anwendung einer der Strafen gemäß Art. 26, Absatz 5, auf Antrag der Parteien, auch aufgrund eines nicht rechtskräftigen Urteils;

c) provisorische Anwendung einer der Maßnahmen gemäß Art. 67, Absatz 3, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 igF;

d) Anwendung von vorbeugenden Maßnahmen, die sich auf die Person beziehen.

Das Mitglied eines Stiftungsorgans kann die Aussetzung seiner Amtsbefugnisse aus persönlichen oder beruflichen Gründen für einen bestimmten Zeitraum beantragen. Der Stiftungsrat beschließt in voller Eigenständigkeit und nach freiem Ermessen, ob er dem Antrag auf zeitweilige Aussetzung der Amtsbefugnisse stattgibt oder nicht.

Bei der Berechnung des Quorums hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der jeweiligen Organe werden Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt wurde, nicht mitgezählt.

Art. 30 (Allgemeine Gründe des Amtsverfalls)

Vorbehaltlich der spezifischen vom Statut vorgesehenen Fälle, verliert – durch Erklärung des jeweiligen Organs oder, im Falle des Geschäftsführers, durch Erklärung des Verwaltungsrates – die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan, wer zu jedem Zeitpunkt die vom Statut vorgesehenen Anforderungen verliert, oder wenn eine Unvereinbarkeit gemäß Art. 27 besteht.

Jene Mitglieder eines Stiftungsorgans, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des entsprechenden Organs unentschuldigt fernbleiben, werden durch Beschluss des jeweiligen Organs des Amtes für verlustig erklärt.

Art. 31 (Überprüfung Anforderungen, Unvereinbarkeit, Aussetzung und Amtsverfall)

Jedes Organ überprüft für die eigenen Mitglieder das Bestehen der Anforderungen, der Unvereinbarkeiten oder von Gründen für die Amtsaussetzung oder den Amtsverfall und trifft die entsprechenden Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des eingetretenen Vorfalls. Für den Geschäftsführer erfolgt die vorgenannte Überprüfung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen die eingetretenen, sie betreffenden Gründe der Nichtwählbarkeit, der Unvereinbarkeit oder der Amtsaussetzung sofort mitteilen. Falls dies nicht umgehend geschieht, muss das Mitglied jedweden Schaden ersetzen, den es der Stiftung zugefügt hat, und wird durch Erklärung des entsprechenden Organs seines Amtes für verlustig erklärt.

Art. 32 (Vergütung)

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten nur eine Rückerstattung der für die Ausübung ihres Amtes angefallenen Spesen, die auch pauschal erfolgen kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die wirklichen Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten – zusätzlich zur Rückerstattung der für die Ausübung ihres Amtes angefallenen Spesen, die auch pauschal erfolgen kann – eine Jahresvergütung und ein Tagegeld für jede Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Organs. Die Höhe der Jahresvergütung, des Tagegeldes und die Auszahlungsmodalitäten werden vom Stiftungsrat festgesetzt – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Häufung von mehreren Tagegeldern an ein und demselben Tag ist nicht zulässig.

Die vorgenannten Tagegelder und Jahresvergütungen werden in Übereinstimmung mit dem institutionellen Wesen der Stiftung und dem Fehlen einer Gewinnabsicht festgelegt und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen der Stiftung.

Art. 33 (Amtsdauer)

Die Mitglieder des Stiftungs-, des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates sowie der Präsident bleiben fünf Jahre ab dem Datum der Einsetzung im Amt.

Die Mitglieder des Stiftungs-, des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates sowie der Präsident der Stiftung können – unabhängig vom jeweiligen Organ – in der Stiftung nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Mandate ausüben. Die drei Mandate werden dann als nicht aufeinanderfolgend angesehen, wenn ein Mandat angetreten wird, nachdem mindestens drei Jahre seit dem Ausscheiden aus dem vorhergehenden Amt vergangen sind. Bei der Berechnung der Gesamtzahl der aufeinanderfolgenden Mandate wird ein Mandat dann berücksichtigt, wenn es für mindestens die Hälfte der vorgesehenen Mandatsdauer ausgeübt wurde. Ein freiwillig niedergelegtes Mandat zählt auch dann, wenn es für weniger als die Hälfte der vorgesehenen Amtsdauer ausgeübt wurde. Ausgenommen sind Rücktritte wegen eines Wechsels in ein anderes Stiftungsorgan. Über eine kürzere Dauer ausgeübte Mandate können bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Mandate höchstens einmal ausgeschlossen werden.

Die Organmitglieder scheiden mit der Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres aus, für das sie gewählt worden waren.

Nachrückende oder zu einem späteren Zeitpunkt ernannte Organmitglieder scheiden gemeinsam mit jenen aus, die zum Zeitpunkt ihres Nachrückens/ihrer Ernennung bereits im Amt waren.

Nach Ablauf ihres Mandats bleiben die Mitglieder bis zur Bildung und Einsetzung des neuen Organs im Amt.

Dritter Abschnitt

Stiftungsrat

Art. 34 (Zuständigkeiten des Stiftungsrates)

Es obliegt ausschließlich dem Stiftungsrat, die Tätigkeitsprogramme, Prioritäten und Zielsetzungen der Stiftung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, zu beschließen.

Neben den allgemeinen vom Statut vorgesehenen Zuständigkeiten fallen in die ausschließliche Kompetenz des Stiftungsrates alle Entscheidungen betreffend:

a) die Festsetzung, auf Vorschlag und nach Anhören des Verwaltungsrates, von mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen sowie die grundlegende Festsetzung der Ziele, der Tätigkeitsrichtlinien sowie der Förderprioritäten der Stiftung;

b) die Abänderung des Statuts;

c) die Festlegung der Neben- und Hilfstätigkeiten gemäß Art. 5, Absatz 4, sowie der territorialen Ausdehnung der Tätigkeit gemäß Art. 5, Absatz 5, jeweils auf Vorschlag des Verwaltungsrates;

d) die Genehmigung und Abänderung der internen Reglements gemäß Art. 6, auf Vorschlag des Verwaltungsrates;

e) die Ernennung und den Widerruf der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Festsetzung der entsprechenden Vergütungen und Spesenrückerstattungen sowie der Auszahlungsmodalitäten;

f) die Ernennung und den Widerruf der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Festsetzung der entsprechenden Vergütungen und Spesenrückerstattungen sowie der Auszahlungsmodalitäten;

g) Haftungsklagen gegen die Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates;

h) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;

i) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplanes;

j) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vermögensverwaltung und der Investitionspolitik;

k) die Errichtung, Umwandlung, Fusion und Auflassung von zweckdienlichen Unternehmen;

l) die Überprüfung, für die eigenen Mitglieder, des Fortbestehens der Anforderungen und des Eintretens von Gründen der Unvereinbarkeit, der Amtsaussetzung und des Amtsverfalls sowie das Ergreifen der entsprechenden Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen;

m) die Festlegung der Ernennungsverfahren im Rahmen eines Reglements;

n) die Beschlussfassung zur Liquidation, Umwandlung, Fusion und zum Zusammenschluss gemäß Art. 52.

Art. 35 (Zusammensetzung)

Der Stiftungsrat setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, die in Beachtung von Art. 38 wie folgt ernannt werden:

- 10 von der Versammlung;
- 10 von den folgenden Körperschaften bzw. Organisationen:

  1 von der Stiftung Südtiroler Sparkasse;

1 von der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft - EO;

1 vom Verein für Sachwalterschaft;

1 von der Lebenshilfe Südtirol;

2 vom Dachverband für Soziales und Gesundheit (DSG), der die Auswahl unter seinen Mitgliedsorganisationen trifft;

1 von A.I.A.S. - Associazione Italiana Assistenza Spastici - Sezione di Bolzano;

1 von EHK - Elternverband hörgeschädigter Kinder - EO;

1 von AEB - Aktive Eltern von Menschen mit Behinderung VFG;

1 vom Verband Ariadne - für die psychische Gesundheit aller VFG.

Falls eines oder mehrere der 10 von der Versammlung designierten Mitglieder des Stiftungsrates zum Mitglied des Verwaltungs- oder des Aufsichtsrates ernannt werden, folgen automatisch, in abnehmender Reihenfolge der Stimmenanzahl, die ersten nicht gewählten Mitglieder in den Stiftungsrat nach, sofern sie die verlangten Anforderungen erfüllen.

Sind keine zur Nachfolge berechtigten Mitglieder vorhanden oder sind sie nur in ungenügender Anzahl vorhanden bzw. werden die verlangten Anforderungen nicht erfüllt, nehmen die sich im Amt befindenden Mitglieder des Stiftungsrates die Ernennung der fehlenden Mitglieder, mit vom Aufsichtsrat genehmigtem Beschluss, vor. Die so ernannten Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur nächsten Versammlung im Amt. Die auf diese Weise vom Stiftungsrat ernannten Mitglieder werden unter renommierten Persönlichkeiten mit tadellosem Ruf nach dem Grundsatz der Transparenz und anhand geeigneter Auswahlkriterien bestimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen mit Erfahrung und fachlicher Eignung bestellt werden, die der Erreichung der statutarischen Zielsetzungen in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen förderlich sind, wobei die Präsenz des unterrepräsentierten Geschlechts zu gewährleisten ist. Auf jeden Fall dürfen nicht mehr als 15% der Ratsmitglieder mittels Kooptation bestellt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates handeln in voller Autonomie und Unabhängigkeit, vertreten nicht diejenigen, von denen sie ernannt wurden, und üben ihre Funktion aus, ohne dabei weisungsgebunden zu sein. Sie müssen im ausschließlichen Interesse der Stiftung handeln, um die im Statut verankerten Zielsetzungen zu erreichen.

Art. 36 (Gebietsmäßige und sprachliche Vertretung)

Bei der Designierung der Mitglieder des Stiftungsrates sollte nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung aller Landesteile der Autonomen Provinz Bozen gewährleistet werden.

Art. 37 (Vorgangsweise für die Ernennung)

Der Präsident der Stiftung übermittelt den designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften 90 Tage vor dem Ende der Amtszeit eines Stiftungsorgans – bzw. sofort, wenn das Mandat vor dem ordentlichen Ablauf der Amtsdauer endet – ein Schreiben mit sicherem Empfang bzw. informiert die Versammlung über die in ihre Zuständigkeit fallenden Ernennungen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Designierung fordert der Präsident der Stiftung den Designierten auf, innerhalb von 30 Tagen alle Dokumente beizubringen, aus denen die Erfüllung sämtlicher Anforderungen hervorgeht. Falls der Designierte die Dokumente nicht innerhalb der festgesetzten Frist einbringt, wird dieselbe Verfahrensweise gegenüber der für die Designierung zuständigen Organisation oder Körperschaft wiederholt.

Nach vorhergehender Feststellung des Bestehens der verlangten Anforderungen, wobei Kriterien der Objektivität und Transparenz anzuwenden sind, die sich an Prinzipien der fachlichen Eignung und Ehrbarkeit orientieren, ernennt der Stiftungsrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der erwähnten Dokumente den designierten Kandidaten.

Falls die Designierungsberechtigten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der im ersten Absatz erwähnten Aufforderung nicht die Designierung vornehmen, sendet der Präsident eine neue Anfrage, in welcher eine Verfallsfrist von fünfzehn Tagen für die Ernennung eingeräumt wird. Nach Verstreichen besagter Frist wird die Kooptation gemäß Art. 35 vorgenommen.

Nach erfolgter Ernennung fordert der Präsident den Betroffenen auf, innerhalb von 10 Tagen nach der Ernennung die Annahme mitzuteilen.

Art. 38 (Anforderungen der Fachkompetenz)

Zusätzlich zu den in Art. 26 vorgesehenen Anforderungen müssen die Mitglieder des Stiftungsrates spezifische Anforderungen der Fachkompetenz im Hinblick auf die vom Statut definierten Stiftungsziele erfüllen.

Art. 39 (Geschäftsordnung des Stiftungsrates)

Der Stiftungsrat tritt mindestens alle sechs Monate zusammen und jedenfalls sooft es der Präsident für notwendig erachtet oder mindestens 6 Mitglieder schriftlich mit triftigem Grund darum ansuchen. Die Einberufung des Stiftungsrates kann auch vom Verwaltungsrat oder vom Aufsichtsrat verlangt werden.

Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt mindestens 15 Tage vor der Sitzung durch den Präsidenten mittels Schreiben auch in digitaler Form, jedenfalls aber mit sicherem Empfang, aus dem die Tagesordnung hervorgeht, an den Wohnsitz eines jeden Mitglieds des Stiftungsrates und eines jeden wirklichen Mitglieds des Aufsichtsrates. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird der Stiftungsrat vom Vizepräsidenten mit derselben Vorgangsweise einberufen.

Im besonderen Dringlichkeitsfalle kann die Einberufung auch durch schriftliche Mitteilung erfolgen, die mindestens 5 Tage vor der Sitzung, auch mit Telegramm, Telefax oder jedem anderen Kommunikationsmittel mit sicherem Empfang, zu übermitteln ist.

Die Sitzungen sind gültig, auch wenn sie nicht in der oben angeführten Vorgangsweise einberufen werden, sofern sämtliche sich im Amt befindende Mitglieder, die wirklichen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Präsident, der den Vorsitz führt, anwesend sind.

Falls der Präsident die Einberufung des Stiftungsrates nicht vornimmt, wird die Sitzung, nach Anhören des Verwaltungsrates, vom Präsidenten des Aufsichtsrates einberufen.

An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen, ohne Stimmrecht, die Mitglieder des Verwaltungsrates teil.

Den Vorsitz führt der Präsident oder, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch des letzteren führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Präsident und Vizepräsident führen den Vorsitz ohne Stimmrecht.

Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit der sich im Amt befindenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Zählung der sich im Amt befindenden Mitglieder werden die Mitglieder, die zeitweilig von der Ausübung ihrer Amtsfunktionen enthoben sind, nicht berücksichtigt.

Die Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Geschäftsführer verfasst und vom Präsidenten unterzeichnet.

Art. 40 (Gültigkeit der Beschlüsse)

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Abstimmenden gefasst werden, wobei diejenigen, die sich der Stimme enthalten, bei der Zählung nicht berücksichtigt werden.

Sofern der Stiftungsrat nicht einhellig anderweitig beschließt, erfolgen die Abstimmungen, die Personen betreffen, geheim. In diesem Fall übernimmt der Geschäftsführer die Funktion des Stimmzählers.

Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

Beschlüsse betreffend die Abänderung des Statuts sowie die Haftungsklagen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates werden mit Zustimmung von zwei Dritteln, aufgerundet auf die nächste Einheit, der sich im Amt befindenden Mitglieder gefasst.

Vierter Abschnitt

Verwaltungsrat

Art. 41 (Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates)

Der Verwaltungsrat ist – mit Ausnahme jener Befugnisse, die vom Gesetz und vom vorliegenden Statut ausdrücklich anderen Organen der Stiftung vorbehalten sind – für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Stiftung zuständig.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern oder dem Geschäftsführer bestimmte Befugnisse übertragen, wobei er die Grenzen der Vollmacht festsetzt. Die Bevollmächtigten müssen dem Verwaltungsrat in der von diesem festgelegten Form Bericht über die Ausübung der ihnen erteilten Vollmacht erstatten.

Art. 42 (Zusammensetzung, Ernennung und Dauer, sprachliche Vertretung)

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 bis 8 Mitgliedern, einschließlich Präsident und Vizepräsident, zusammen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stiftungsrat ernannt, wobei dieser unmittelbar vor der Ernennung auch die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats festlegt.

Im Verwaltungsrat müssen alle drei Sprachgruppen vertreten sein. Die Verwalter handeln im ausschließlichen Interesse der Stiftung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen unter jenen Personen ausgewählt werden, die

im Besitz der von Art. 26 und von Art. 43 vorgesehenen allgemeinen Anforderungen der Ehrbarkeit und Berufserfahrung sind. Der Stiftungsrat nimmt die entsprechenden Bewertungen und Überprüfungen vor, um für die Kandidaten das Vorhandensein der für die Ernennung zum Verwaltungsratsmitglied verlangten Anforderungen zu überprüfen. Auf jeden Fall überprüft der Verwaltungsrat anlässlich der Amtseinsetzung, für die eigenen Mitglieder, ob die statutarischen Anforderungen erfüllt sind und ob Gründe der Unvereinbarkeit, der Amtsaussetzung oder des Amtsverfalls vorliegen und ergreift innerhalb von 30 Tagen die entsprechenden Maßnahmen.

Die widerrufenen oder ihres Amtes enthobenen Mitglieder dürfen nicht wiedergewählt werden.

Sollten im Laufe des Geschäftsjahres einer oder mehrere Verwaltungsräte ausfallen, beruft der Präsident umgehend den Stiftungsrat ein, um die Ernennung des neuen Verwaltungsratsmitgliedes vorzunehmen. Das Mandat des nachfolgenden Mitgliedes verfällt mit jenem des Verwaltungsrates, in den er berufen wurde.

Art. 43 (Anforderungen der Berufserfahrung)

Zusätzlich zu den vom Gesetz und vom vorliegenden Statut verlangten Anforderungen müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates eine einschlägige Erfahrung im Sozialbereich aufweisen oder eine angemessene Verwaltungs- oder Leitungsfunktion bei öffentlichen oder privaten Körperschaften oder Unternehmen ausgeübt haben oder angemessene fachspezifische Erfahrungen in sozial, rechtlich oder wirtschaftlich relevanten Freiberufen gesammelt haben.

Art. 44 (Zusammenkünfte und Beschlussfassung)

Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er tritt jeweils auch dann zusammen, wenn es der Präsident für notwendig erachtet oder mindestens 3 Mitglieder oder der Aufsichtsrat schriftlich darum ersuchen.

Der Verwaltungsrat wird, mit Angabe der Tagesordnung, vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung, mit der Angabe der zu behandelnden Argumente, muss wenigstens 8 Tage vor der Sitzung mittels Schreiben auch in digitaler Form, jedenfalls aber mit sicherem Empfang an den Wohnsitz der einzelnen Mitglieder des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates gesandt werden. Im Dringlichkeitsfalle erfolgt die Einberufung wenigstens einen Tag vor der Sitzung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindenden Mitglieder anwesend ist. Bei der Zählung der sich im Amt befindenden Mitglieder werden jene, die zeitweilig von der Ausübung ihrer Amtsfunktionen enthoben sind, nicht berücksichtigt.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst und sind, sofern sie mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst werden, gültig. Die Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Sofern der Verwaltungsrat nicht einhellig anderweitig beschließt, erfolgen die Abstimmungen, welche Personen betreffen, geheim. In diesem Fall übernimmt der Geschäftsführer die Funktion des Stimmzählers. Bei offener Abstimmung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Protokolle der Sitzungen werden vom Geschäftsführer abgefasst und vom Präsidenten

sowie vom Geschäftsführer selbst unterzeichnet.

Das Mitglied, das dreimal nacheinander den Sitzungen des Verwaltungsrates unentschuldigt fernbleibt, verfällt seines Amtes. Das auf diese Weise seines Amtes verfallene Mitglied darf in den darauffolgenden fünf Jahren nicht wieder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Art. 45 (Vorsitz)

Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, der Vizepräsident; bei Abwesenheit oder Verhinderung beider das älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

Art. 46 (Schriftführer)

Schriftführer des Verwaltungsrates ist der Geschäftsführer oder, bei dessen Abwesenheit, das vom Vorsitzenden ernannte Mitglied des Verwaltungsrates.

Fünfter Abschnitt

Präsident

Art. 47 (Befugnisse des Präsidenten)

Der Präsident des Verwaltungsrates ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Ihm obliegt es, den Vorsitz bei der Versammlung zu führen, den Stiftungsrat und den Verwaltungsrat einzuberufen und bei deren Sitzungen den Vorsitz zu führen.

Der Präsident:

a) gibt dem Verwaltungsrat die nötigen Impulse, koordiniert dessen Tätigkeit und überwacht die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse sowie die allgemeine Entwicklung der Stiftung;

b) ergreift, im begründeten und ernsten Dringlichkeitsfalle und nach Anhörung des Geschäftsführers, jede Maßnahme im Interesse der Stiftung, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fällt und berichtet hierüber anlässlich der nächsten darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsrates, welcher über die diesbezügliche Ratifizierung befindet;

c) ernennt nach Beauftragung durch den Verwaltungsrat externe Fachexperten zu strategisch wichtigen Themen, Rechtsanwälte und Sonderbevollmächtigte, welche die Stiftung vor Gericht vertreten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident des Verwaltungsrates dessen Funktionen; bei Abwesenheit oder Verhinderung auch des letzteren das älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Präsident kann von Fall zu Fall für einzelne Geschäftsfälle die Vertretung der Stiftung Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Geschäftsführer bzw. Angestellten übertragen.

(Aufgaben des Präsidenten)

In Erstanwendung der Bestimmungen der vorliegenden Satzung leitet der Präsident innerhalb von 180 Tagen nach Amtsantritt die Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Organe der Stiftung ein. Er beruft zu diesem Zweck die Versammlung ein und ersucht die

designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften, die in ihre Zuständigkeit fallenden Designierungen vorzunehmen.

Das Verfahren für die Ernennung der designierten Kandidaten (Einholung und Überprüfung der Dokumente, die den Besitz der verlangten Erfordernisse bescheinigen, Ernennung und Annahme) beginnt, sobald sämtliche Designierungen eingegangen sind und auf jeden Fall nicht vor Ablauf der den designierungsberechtigten Organisationen und Körperschaften eingeräumten Frist von 30 Tagen. Bei Untätigkeit der Designierungsberechtigten erfolgt die Ernennung der fehlenden Mitglieder des Stiftungsrates, nach Anhören des Aufsichtsrates, ausschließlich durch den in der Gründungsurkunde ernannten Verwaltungsrat.

Sind die Designierungen sowie die Wahl der Stiftungsräte vollzogen, beruft der Präsident umgehend den Stiftungsrat zu dessen konstituierender Sitzung ein.

Sechster Abschnitt

Aufsichtsrat

Art. 48 (Anforderungen, Ernennung, Dauer und Aufgaben)

Der Aufsichtsrat besteht aus drei wirklichen Aufsichtsräten – wovon mindestens einer der deutschen und einer der italienischen Sprachgruppe angehören – und aus zwei vom Stiftungsrat ernannten Ersatzaufsichtsräten. Ihm obliegen die vom Zivilgesetzbuch und von Art. 30 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 vorgesehenen Aufgaben sowie die vom Gesetz, insbesondere auch von Art. 31 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017, vorgesehene Rechnungsprüfung, soweit diese nicht im Sinne von Art. 51, Absatz 10, von einer Revisionsgesellschaft vorgenommen wird.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates müssen seit wenigstens vier Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein.

Präsident des Aufsichtsrates wird jenes Mitglied, das im vorgenannten Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen ist. Sollten mehrere Aufsichtsräte über diese Eintragung verfügen, wird das dienstälteste Mitglied oder, bei gleichem Dienstalter, das Mitglied mit dem höheren Alter zum Präsidenten bestimmt.

Die Aufsichtsräte müssen an den Sitzungen des Stiftungsrates wie auch an jenen des Verwaltungsrates und der Versammlung teilnehmen.

Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr, wenn möglich mit vierteljährlicher Häufigkeit, zusammentreten.

Das Mitglied des Aufsichtsrates, das im Laufe des Geschäftsjahres drei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Versammlung oder des Aufsichtsrates, oder des Stiftungsrates oder des Verwaltungsrates unentschuldigt fernbleibt, verfällt seines Amtes.

Der Aufsichtsrat muss für die eigenen Mitglieder das Weiterbestehen der Anforderungen und das Eintreten von Gründen der Unvereinbarkeit, Amtsaussetzung und des Amtsverfalls überprüfen sowie innerhalb von 30 Tagen die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Der seines Amtes verfallene Aufsichtsrat kann für das darauffolgende Mandat weder in den Aufsichtsrat noch in ein sonstiges Organ der Stiftung gewählt werden.

Bei Amtsverfall, Amtsaussetzung oder Ablauf des Mandates eines Aufsichtsrates folgt der Ersatzaufsichtsrat mit dem höheren Alter nach.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Aufsichtsrat, der eine Gegenstimme abgibt, hat das Recht, die Gründe für seine Nichtzustimmung ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Von den Sitzungen des Aufsichtsrates wird ein Protokoll abgefasst, das zusammen mit den vom Aufsichtsrat oder von den einzelnen Aufsichtsräten formulierten Überprüfungen, Vorschlägen und Einwänden in einem eigenen vom Präsidenten des Aufsichtsrates geführten Register eingetragen wird.

Siebter Abschnitt

Geschäftsführer

Art. 49 (Anforderungen und Aufgaben)

Der Verwaltungsrat ernennt einen hauptamtlich tätigen und nach Möglichkeit in Vollarbeitszeit verfügbaren Geschäftsführer. Dieser ist zuständig für die laufende Geschäftsabwicklung und koordiniert den Ablauf in den Dienststellen sowie die Tätigkeit des Personals und die Verwaltung.

Er nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Verwaltungsrates teil.

Der Geschäftsführer bereitet die Akten für die Beschlüsse des Stiftungs- und Verwaltungsrates vor und gewährleistet die korrekte Führung der Bücher und der Buchaufzeichnungen der Stiftung.

Der Verwaltungsrat gibt dem Geschäftsführer die erforderliche Vertretungsbefugnis für die Durchführung der Beschlüsse sowie für die Unterzeichnung der ordentlichen Korrespondenz und der Dokumente im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung. Der Verwaltungsrat und der Präsident können die Durchführung einzelner Geschäftsfälle oder Kategorien von Geschäftsfällen dem Geschäftsführer übertragen, wobei sie ihm die entsprechende Vertretungsbefugnis erteilen.

Der Geschäftsführer muss unter beruflich hoch qualifizierten Personen ausgewählt werden, die eine angemessene Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache sowie eine spezifische Kompetenz im Leitungs- und Verwaltungsbereich der Stiftung aufweisen können, und die eine angemessene Erfahrung im Bereich einer freiberuflichen Tätigkeit oder in führenden Positionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften/Unternehmen in einer angemessenen Größenordnung gesammelt haben.

Für den Geschäftsführer gelten die Bestimmungen des dritten Titels, zweiten Abschnitts, des vorliegenden Statuts.

VIERTER TITEL

Art. 50 (Bücher und Buchaufzeichnungen)

Die Stiftung führt das Mitgliederbuch, das Sitzungs- und Beschlussbuch des Stiftungsrates,

das Sitzungs- und Beschlussbuch des Verwaltungsrates sowie das Sitzungs- und Beschlussbuch des Aufsichtsrates. Die erwähnten Bücher werden, mit Ausnahme der Bücher des Aufsichtsrates, vom Geschäftsführer geführt.

Die Stiftung führt zudem das allgemeine Inventarbuch sowie alle anderen Bücher und Buchungsregister, die für die Ausübung der Tätigkeit und im Zusammenhang mit der Einstufung als juristische Person des Privatrechts erforderlich sind. Die Führung dieser Bücher erfolgt, soweit möglich, unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Sofern die Stiftung zweckdienliche Unternehmen direkt betreibt, wird für diese eine getrennte Buchhaltung geführt, und die entsprechende Rechnungslegung wird dem Jahresabschluss beigefügt.

Art. 51 (Jahresabschluss und Tätigkeitsplan)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Innerhalb Oktober eines jeden Jahres genehmigt der Stiftungsrat den Tätigkeitsplan der Stiftung für das darauffolgende Geschäftsjahr, der aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien vom Verwaltungsrat erstellt wird.

Innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und legt sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

Der Jahresabschluss setzt sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und aus dem Anhang zusammen. Der Geschäftsbericht erläutert, in einem entsprechenden Abschnitt, die von der Stiftung verfolgten Zielsetzungen und die durchgeführten Maßnahmen, wobei er die erzielten Ergebnisse in transparenter Weise aufzeigt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes beachtet die Stiftung die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie die spezifischen Bestimmungen der Artikel 13 und 14 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017.

In jedem Falle wird der Jahresabschluss so erstellt, dass sich eine klare Darstellung der Vermögens-, wirtschaftlichen und finanziellen Werte der Stiftungstätigkeit sowie eine korrekte und ausführliche Darstellung der verschiedenen Formen der Vermögensinvestitionen ergeben.

Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses muss für 10 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates und bis zur Genehmigung gemeinsam mit dem Bericht des Verwaltungs- und des Aufsichtsrates am Sitz der Stiftung hinterlegt bleiben.

Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und die Anlagen müssen dem Aufsichtsrat wenigstens 20 Tage vor dem festgelegten Genehmigungsdatum für die Erstellung des entsprechenden Berichtes übermittelt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können darin Einsicht nehmen.

Der Jahresabschluss kann einer Prüfung durch eine Revisionsgesellschaft unterzogen werden.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht werden umgehend nach Genehmigung,

beispielsweise auch auf der stiftungseigenen Internetseite, veröffentlicht.

FÜNFTER TITEL

Art. 52 (Liquidation und Zuweisung des restlichen Vermögens)

Zur wirksamen Erreichung der Zwecke im Zusammenhang mit den institutionellen Zielsetzungen kann die Stiftung, mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsrates, nach Anhören der Versammlung und mit Genehmigung des Aufsichtsrates, zusätzlich zur Liquidation in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen, die Umwandlung, die Fusion oder den Zusammenschluss in eine andere Körperschaft oder mit anderen Körperschaften vornehmen, die dieselben Ziele verfolgen und denen im Rahmen der Umwandlung, der Fusion oder des Zusammenschlusses das restliche Stiftungsvermögen zugewiesen wird.

In allen anderen Fällen ist das Restvermögen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 anderen Körperschaften des Dritten Sektors, die ähnliche Zwecke verfolgen, zuzuweisen.

SECHSTER TITEL

Art. 53 (Sonderprüfungsorgan)

Unbeschadet der gesetzlichen Kontrolle über die Verwaltung der Stiftung gemäß den Artikeln 25 ff. des Zivilgesetzbuches, besteht in den nachstehend erörterten Sonderfällen die Möglichkeit der Anrufung eines Sonderprüfungsorgans. Das Sonderprüfungsorgan kann von mindestens 4 Mitgliedern des Verwaltungsrates oder mindestens 7 Mitgliedern des Stiftungsrates oder mindestens 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates angerufen werden.

Dem Sonderprüfungsorgan gehören von Rechts wegen der Präsident des Landesgerichts Bozen, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bozen sowie der Leiter des Rechtsamtes der Autonomen Provinz Bozen an. Der Präsident des Landesgerichts führt den Vorsitz.

Der Entscheid des Sonderprüfungsorgans in Bezug auf den Bedarf einer befristeten kommissarischen Verwaltung bei gleichzeitiger Auflösung des Verwaltungs-, Aufsichts- und Stiftungsrates ist für alle Gremienmitglieder rechtsverbindlich.

Art. 54 (Zuständigkeiten und kommissarische Verwaltung)

Das Sonderprüfungsorgan kann nach Anhörung der Anrufungsberechtigten laut Art. 53 mit begründeter Maßnahme die Auflösung des Verwaltungs-, Aufsichts- und Stiftungsrates verfügen, wenn es nach entsprechender Prüfung zum Schluss kommt, dass schwere und wiederholte Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsgebarung vorliegen oder schwere Verstöße gegen gesetzliche oder statutarische Bestimmungen begangen wurden, die die Tätigkeit der Stiftung beeinträchtigen oder deren Vermögen gefährden.

Mit selbiger Maßnahme werden 2 kommissarische Verwalter ernannt, die mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der aufgelösten Stiftungsorgane übernehmen und dem Sonderprüfungsorgan laufend Bericht dazu erstatten.

Die kommissarischen Verwalter tragen dafür Sorge, dass die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten abgestellt werden und die Stiftung wieder in die Lage versetzt wird, ihren institutionellen Aufgaben nachzukommen. Stellen die kommissarischen Verwalter fest,

dass die Ziele der Stiftung nicht mehr erreicht werden können, schlagen sie dem Sonderprüfungsorgan vor, die Stiftung selbst aufzulösen und deren Restvermögen, nach Ernennung eines Liquidators, an andere gemeinnützige Organisationen oder Stiftungen mit Sitz in der Provinz Bozen auszukehren, wobei gewährleistet werden soll, dass das Vermögen ähnlichen Zwecken zugeführt wird, wie sie von der aufgelösten Stiftung verfolgt wurden. Die Liquidation und die Zuweisung des Restvermögens erfolgen nach den Bestimmungen des ersten Buches, zweiten Titels, zweiten Abschnitts, des Zivilgesetzbuches und in jedem Falle auch im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017.

Die kommissarischen Verwalter können mit Genehmigung des Sonderprüfungsorgans Haftungsklage gegen die Mitglieder der aufgelösten Stiftungsorgane erheben.

Die Entschädigungen für die kommissarischen Verwalter und für den Liquidator werden vom Sonderprüfungsorgan festgelegt und lasten auf dem Vermögen der Stiftung.

In begründeten und weniger schwerwiegenden Fällen kann das Sonderprüfungsorgan auch die vorübergehende Aussetzung der Tätigkeit des Verwaltungs-, Aufsichts- und Stiftungsrates anordnen und einen kommissarischen Verwalter mit der Wahrnehmung spezifischer Aufgaben betrauen, die für die kurzfristige Wiederherstellung eines gesetzes- und statutenkonformen Zustands erforderlich sind.

Art. 55 (Weitere Zuständigkeiten)

Unbeschadet der vorhergehenden Zuständigkeiten des Sonderprüfungsorgans kann dieses von den Anrufungsberechtigten laut Art. 53 auch mit Fragen zur Auslegung der vorliegenden Satzung und der hierin vorgesehenen Reglements befasst werden, wenn objektive Zweifel im Hinblick auf die jeweilige Auslegung auftreten und die Stiftungsorgane diese Zweifel zuvor nicht selbst beseitigen konnten.

Die entsprechend getroffene Entscheidung des Sonderprüfungsorgans ist für alle Organe der Stiftung bindend.

SIEBTER TITEL

Art. 56 (Sprachbestimmung)

Die Bestimmungen des vorliegenden Statuts sind ausschließlich in der deutschen Sprache authentisch und rechtsverbindlich. Die italienische Fassung ist nur eine sinngemäße Übersetzung.

Art. 57 (Verweis)

Für all jene Punkte und Bereiche, die im vorliegenden Statut nicht ausdrücklich behandelt werden, gelangen vorrangig die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117 vom 3. Juli 2017 und, soweit anwendbar, des Zivilgesetzbuches sowie nachrangig alle übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung.

ACHTER TITEL

Inkrafttreten

Art. 58 (Inkrafttreten)

Das vorliegende Statut tritt ab notarieller Verbriefung der Gründungsurkunde, und nach entsprechender positiver Überprüfung des Bestehens der Voraussetzungen zur Eintragung in das Landesverzeichnis der juristischen Personen des Privatrechts durch das hierfür zuständige Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt der Autonomen Provinz Bozen, in Kraft.

Gez.: PLAICKNER GÜNTHER
Gez.: OBWEXER WOLFGANG
Gez.: BORTOLOTTI ROBERTO
Gez.: SCHROFFENEGGER ROLAND
Gez.: STAMPFL ANGELIKA
Gez.: RIGAMONTI ROBERTA
Gez.: HASPINGER JOSEF ANDREAS
Gez.: PIZZATO CLAUDIO
Gez.: BERGMEISTER KONRAD
Gez.: MARTINA TSCHURTSCHENTHALER (Siegel)